Satzung

über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 07.12.2026

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung
§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang
§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung
§ 9 Eigentumsübertragung

II. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Erfassung von Abfällen zur Verwertung
§ 11 Problemabfallerfassung
§ 12 Formen des Einsammelns und Beförderns
§ 13 Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr, Eigenkompostierung
§ 14 Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr
§ 15 Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr
§ 16 Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr
§ 17 Überwachung der Entsorgung
§ 18 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

III. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen
§ 20 Gebühren
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
§ 23 Inkrafttreten

Anlage
zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
(Anlage zu § 1 Absatz 4 Satz 3)
Trennliste Bioabfall

Satzung

**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Landkreis Aschaffenburg
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Artikel 3 Absatz 2 und des Artikel 7 Absatz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Aschaffenburg mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken vom 11.11.2026 Az. 55.1-8104-6-10 folgende Satzung:

I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) [1] Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. [2] Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. [3] Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. [4] Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) [1] Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens oder Campingplätzen. [2] Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis -(AVV)- aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) [1] Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden, insbesondere organische Küchenabfälle, Pflanzenabfälle sowie organisch verunreinigte Papierabfälle. [2] Der Landkreis informiert im Einzelnen in einer sogenannten Trennliste, die dieser Satzung als Bestandteil beigefügt ist beispielhaft darüber, welche Abfälle als Bioabfall erfasst werden. [3] Änderungen der Trennliste werden gesondert bekannt gemacht.

(5) Altpapier ist nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen.

(6) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restabfalltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.

(7) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(8) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(9) [1] Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. [2] Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) [1] Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. [2] Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) [1] Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. [2] Die angefallenen Abfälle sind dem Landkreis, soweit in dieser Satzung vorgesehen, getrennt zu überlassen, um eine weitestgehende Rückführung in den Stoffkreislauf (stoffliche Abfallverwertung) zu ermöglichen. [3] Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung. [4] Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

(2) [1] Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen sowie deren Betrieb und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall wiederverwendet sowie verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. [2] Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sind Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abzugeben, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 3
Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

(3) [1] Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. [2] In diesen Fällen

übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) [1] Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,

2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,

3. Rückstände aus Benzin- und Ölabscheidern,

4. radioaktive Stoffe,

5. Tierleichen und Tierkörperteile oder Schlachthofabfälle,

6. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

 a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,

 b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,

 c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,

7. Kraftfahrzeuge, Altöl und Altreifen, sowie bei Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen Feuerlöscher,

8. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau und dem Garten- und Landschaftsbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

9. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben bzw. nicht stichfest sind, sowie Fäkalschlämme, Fäkalien, Dung, Mist, Jauche und Gülle,

10. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

11. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,

12. CFK-Abfälle (carbonfaser-/kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

13. Akustikplatten (aus künstlichen Mineralfasern) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

[2] Satz 1 Nummer 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub (Boden und Steine),

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,

3. hausmüllähnliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit einem Anfall von mehr als 50 Kubikmeter oder 10 Tonnen pro Jahr und anschlusspflichtigem Grundstück,

4. Klärschlämme und sonstige Schlämme,

5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) [1] Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern zum Zwecke der Beseitigung sind stofflich verwertbare beziehungsweise kompostierbare Bestandteile des Haus- und Sperrmülls, für die den Anschlussnehmern zumutbare Verwertungs- beziehungsweise Kompostierungs- oder Vergärungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. [2] Abfälle zur Verwertung können von den Erzeugern dem Landkreis im Rahmen der von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Wertstofferfassungseinrichtungen übergeben werden. [3] Kompostierbare Bestandteile des Haus- und Sperrmülls können auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

(4) [1] Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. [2] Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(5) [1] Soweit Abfälle vom Einsammeln oder Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2 und 3), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. [2] Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 bis 18 überlassen werden. [3] Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5
Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) [1] Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). [2] Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren beziehungsweise für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) [1] Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). [2] Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Absatz 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6
Anschluss- und Überlassungszwang

(1) [1] Die Eigentümer von im Landkreis gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). [2] Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren beziehungsweise für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser.

(2) [1] Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). [2] Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. [3] Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Absatz 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 28 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Absatz 1

Kreislaufwirtschaftsgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz übertragen worden ist.

(4) [1] Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. [2] Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten. [3] Das Recht, Abfälle zur Verwertung zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Überlassung von Abfällen zur Verwertung an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler.

§ 7
Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) [1] Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. [2] Bei Teileigentum muss auf Verlangen nachgewiesen werden, mit welchem Miteigentümer am selben Grundstück gemeinsam die Abfälle entsorgt werden. [3] Wenn sich die in Satz 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) [1] Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände verlangen. [2] Der Landkreis beziehungsweise dessen Beauftragte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. [3] Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) [1] Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. [2] Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. [3] Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet oder vom Landkreis anerkannt worden sind. [4] Sollte dem Landkreis, durch eine fehlende Mitwirkung, ein Schaden entstehen ist dieser in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

(4) [1] Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. [2] Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8
Störungen in der Abfallentsorgung

(1) [1] Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. [2] Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. [3] Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) [1] Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatz 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. [2] Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9
Eigentumsübertragung

(1) [1] Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. [2] Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. [3] Als Anlagen des Landkreises gelten auch Anlagen beauftragter Dritter.

(2) Für die im Rahmen der Restmüll-, Biomüll-, Altpapier-, Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr nicht abgeholten Abfälle des Anschlussberechtigten oder sonstiger Berechtigter im Sinne von § 6 Absatz 1 gilt § 8 Absatz 2 sinngemäß.

(3) [1] Im Abfall gefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt. [2] Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen.

II. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10
Erfassung von Abfällen zur Verwertung

(1) [1] Verwertbare Bestandteile des Haus- und Sperrmülls werden vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten erfasst. [2] Die Wertstofferfassungseinrichtungen bestehen aus einem Bringsystem und einem Holsystem. [3] Das Bringsystem umfasst insbesondere Sammel- und Schredderplätze für Grünabfälle, Recyclinghöfe und Containerstandplätze; das Holsystem umfasst insbesondere Wertstoffabfuhr für Altmetall, Altholz, Nichtverpackungskunststoffe und Elektro- und Elektronikgroßgeräte, Biomüllabfuhr und Altpapierabfuhr. [4] Die Wertstofferfassungseinrichtungen werden laufend entsprechend den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen ausgebaut um eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel einer anschließenden Verwertung sicherzustellen.

(2) [1] Die Wertstofferfassungseinrichtungen dürfen nur von denjenigen Grundstückseigentümern und zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten benutzt werden, die an die Restmüllabfuhr angeschlossen sind. [2] Sind Grundstücke, insbesondere gewerbliche Grundstücke, nur zum Teil an die

Restmüllabfuhr angeschlossen, dürfen die Wertstofferfassungseinrichtungen nur insoweit benutzt werden.

(3) [1] Andere als dafür bestimmte Abfälle zur Verwertung dürfen nicht den Wertstofferfassungseinrichtungen übergeben werden. [2] Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. [3] Stoffe, für die ein Sammelbehälter nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehen ist, dürfen bei Überfüllung des Sammelbehälters nicht neben diesem zurückgelassen werden. [4] Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

§ 11
Problemabfallerfassung

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und in der Regel als gefährliche Abfälle einzustufen sind, sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste haushaltsüblicher Art, Gerätealtbatterien, LV-Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel, soweit nicht als Restabfall überlassen.

(2) [1] Problemabfälle (gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) sind von den Anschlusspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder Sammeleinrichtungen zu übergeben. [2] Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekannt gegeben. [3] Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. [4] § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12
Formen des Einsammelns und Beförderns

[1] Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

a) im Rahmen der Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr (§§ 13 bis 15),

b) im Rahmen der Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr (§ 16) oder

2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen (§ 18).

[2] Soweit nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist, erfolgt das Einsammeln und Befördern im Rahmen der Restmüllabfuhr.

§ 13
Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Restmüll- , Biomüll- und Altpapierabfuhr, Eigenkompostierung

(1) Für die Abholung durch die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr sind die Abfälle ausschließlich in den zugelassenen und vom Landkreis gestellten Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden nicht entleert.

(2) [1] Zugelassen sind

1. für die Restmüllabfuhr
 - graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum
 - graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum
 - graue Normbehälter mit 660 Liter Füllraum
 - graue Normbehälter mit Deckel im Deckel mit 1.100 Liter Füllraum
 - Restmüllsäcke mit 70 Liter Füllraum;

2. für die Biomüllabfuhr
 - braune Normbehälter mit 60 Liter Füllraum
 - braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum;

3. für die Altpapierabfuhr
 - blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum
 - blaue Normbehälter mit Deckel im Deckel mit 1.100 Liter Füllraum.

[2] Die Normbehälter für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt; sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. [3] Sie dienen zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls (Abfall zur Beseitigung), Bioabfalls und Altpapiers. [4] Die Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden. [5] Restmüllsäcke mit 70 Liter Füllraum müssen erworben werden. [6] Sie sind nur zugelassen als

Zusatzabfallgefäß für vorübergehend anfallenden Restabfall, der in den zugelassenen Normbehältern nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall). [7] Der Landkreis macht gesondert bekannt, welche Restmüllsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(3) [1] Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfallbehältnisse (verschließbar beziehungsweise nicht verschließbar) zu melden, die die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. [2] Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein zugelassener Normbehälter für Restabfall bereitstehen. [3] Für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke muss mindestens eine Behälterkapazität von 20 Liter pro 2 Wochen bereitstehen. [4] Bei zur Gänze gewerblich beziehungsweise freiberuflich genutzten Grundstücken muss für jede gewerbliche oder freiberufliche Nutzung ein Normbehälter für Restabfall vorgehalten werden; die Behälterkapazität muss ausreichen, um den jeweils anfallenden Restabfall aufzunehmen. [5] Bei neben einer Wohnnutzung teilweise gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Grundstücken erfolgt der Anschluss für jede Nutzungsart grundsätzlich durch einen eigenen Normbehälter für Restabfall. [6] Satz 4 gilt sinngemäß. [7] Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Normbehälter für Restabfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.

(4) [1] Für die Biomüllabfuhr sind die vorgesehenen Normbehälter zu nutzen. [2] Wer den Normbehälter für Bioabfall nicht in Anspruch nimmt, ist jedoch verpflichtet, alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren oder in sonstigen zugelassenen Anlagen der Kompostierung oder Vergärung zuzuführen. [3] Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Normbehälter für Bioabfall ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. [4] Enthalten die zur Leerung bereitgestellten Normbehälter neben Bioabfall auch andere, dafür nicht vorgesehene beziehungsweise zugelassene Abfälle, kann der Landkreis den Anschlusspflichtigen zum Entfernen der Fremdstoffe auffordern. [5] Anderenfalls bleibt der Normbehälter für Bioabfall ungeleert stehen. [6] Wird ein Bioabfallbehältnis zum wiederholten Mal mit nach dieser Satzung nicht dafür zugelassenen Abfällen oder Fremdstoffen befüllt, kann der Landkreis nach dem dritten Verstoß das gestellte Bioabfallbehältnis abziehen und durch ein angemessenes gebührenpflichtiges Restabfallbehältnis ersetzen. [7] Die Wiederaufstellung eines Bioabfallbehältnisses kann beim Landkreis beantragt werden, der dann prüft, ob die Ausführungen im Antrag beziehungsweise gegebenenfalls nachgeforderte Unterlagen und Erklärungen für die Zukunft eine Prognose einer ordnungsgemäßen Befüllung und

Bereitstellung dieser Behälter zulassen. [8] Die Benutzung der Normbehälter für Restabfall für organische Abfälle ist nicht zulässig.

(5) [1] Normbehälter für Altpapier werden grundsätzlich für jedes an die kommunale Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossene Grundstück bereitgestellt, und zwar bis zum doppelten Volumen der vorgehaltenen Restabfallbehälter. [2] Auf Antrag werden zusätzliche Normbehälter für Altpapier bereitgestellt. [3] Die Benutzung der Normbehälter für Altpapier ist freigestellt. [4] Der Landkreis kann bei wiederholter unsachgemäßer Nutzung den beziehungsweise die Normbehälter für Altpapier vom Grundstück abziehen.

(6) [1] Der Landkreis kann Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallwiederverwendung und Abfallverwertung fördern. [2] Einzelheiten werden durch Beschlüsse der zuständigen Kreisgremien geregelt.

§ 14
Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr

(1) [1] Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können. [2] Ein Abfallbehältnis darf nur auf dem Grundstück genutzt werden, für welches es vom Landkreis zugeteilt wurde. [3] Die Nutzung des Abfallbehältnisses auf einem anderen Grundstück oder die Weitergabe an einen anderen Anschlusspflichtigen beziehungsweise eine andere Person ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises zulässig. [4] Wird ein Abfallbehältnis entgegen diesen Regelungen genutzt oder beschädigt, haftet hierfür der Anschlusspflichtige, dem das Abfallbehältnis zugeteilt wurde.

(2) Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.

(3) [1] Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(4) [1] Die für die Behälter zulässigen maximalen Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden. [2] Die aus technischen Gründen festgelegten Gesamtgewichte sind wie folgt:

- Normbehälter	mit	60 Liter Füllraum	50 Kilogramm
- Normbehälter	mit	120 Liter Füllraum	60 Kilogramm
- Normbehälter	mit	240 Liter Füllraum	110 Kilogramm
- Normbehälter	mit	660 Liter Füllraum	310 Kilogramm
- Normbehälter	mit	1.100 Liter Füllraum	510 Kilogramm

[3] Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden. [4] Die Behältnisse werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt. [5] Sofern sich der Inhalt der Behältnisse trotz einmaligen Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen oder nicht satzungsgemäßer Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behältnis verbliebenen Restes. [6] Flüssige, brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, sowie Problemabfälle (gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) und Elektro- und Elektronikgeräte und sonstige Abfälle zur Verwertung, für die der Landkreis Sammeleinrichtungen im Hol- und im Bringsystem vorhält, dürfen nicht eingegeben werden. [7] Beschädigungen oder Verluste an Abfallbehältnissen beziehungsweise daran befindlichen Schlössern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. [8] Für Schäden an den Abfallbehältnissen und Schlössern durch unsachgemäße oder nicht ordnungsgemäße Nutzung haftet der Anschlusspflichtige. [9] § 13 Absatz 5 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) [1] Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen: [2] Sie sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), LAGA-Mitteilung M 18 Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen. [3] Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind darüber hinaus in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 Liter), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. [4] Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 Milimeter Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(6) [1] Die Abfallbehältnisse sind am Abholtag bis 6.00 Uhr morgens gut sichtbar an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche aufzustellen, so dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. [2] Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behälter nach der Leerung unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückgebracht werden. [3] Kann das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfallbehältnisse von den Anschlusspflichtigen an einen für diesen Zweck vom Landkreis oder von dessen Beauftragten bestimmten Standplatz gebracht werden, der an einer mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. [4] Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. [5] Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Abfuhrfahrzeugen nicht befahrbar (zum Beispiel bei Straßenbaumaßnahmen), so sind die Behältnisse für diese Zeit an eine durch die Abfuhrfahrzeuge ordnungsgemäß anfahrbare öffentliche Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. [6] Weisungen des Landkreises beziehungsweise der mit der Abholung beauftragten Personen sind zu befolgen. [7] Wird aufgrund der Abfuhrtechnik eine bestimmte Art der Bereitstellung der Abfallbehältnisse notwendig, kann der Landkreis dies konkret vorschreiben. [8] Bei Nichtbeachtung der Bereitstellungserfordernisse ist der Landkreis zur Entleerung der Abfallbehältnisse nicht verpflichtet.

§ 15
Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr

(1) [1] Restabfall und Bioabfall werden jeweils 14-tägig abgeholt. [2] In den Sommermonaten Juni, Juli und August erfolgt die Abfuhr des Bioabfalls wöchentlich. [3] Die Altpapierabfuhr erfolgt alle vier Wochen. [4] Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. [5] Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr an den beiden vorhergehenden oder nachfolgenden Werktagen. [6] Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

(5) [1] Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. [2] In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 16
Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr

(1) [1] Altholz, Altmetall, Nichtverpackungskunststoffe, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll zur Beseitigung werden im haushaltsüblichen Umfang auf Antrag von den an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken durch die Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr abgeholt. [2] Hierzu ist die Abfuhr der Wertstoffe und/oder des Sperrmülls vorher unter Angabe von Art und Menge zu beantragen. [3] Der Abholtag wird dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben. [4] Die Abfuhr erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung. [5] Bei Expressabholungen erfolgt die Abfuhr innerhalb von vier Werktagen nach Antragstellung. [6] Als Antragstellung gilt der Eingang des Antrags beim beauftragten Entsorgungsunternehmen.

(2) Zu den Wertstoffen gehören insbesondere folgende Abfälle zur Verwertung:

1. auf den angeschlossenen Grundstücken anfallendes Altholz aller Art, ausgenommen mit Holzschutzmitteln imprägnierte Hölzer (zum Beispiel Fenster, Fensterrahmen, Außentüren samt Zargen, Zäune, Pfähle und so weiter - Hölzer der Kategorie A IV und PCB-Holz im Sinne des § 2 Ziffer 4 und 5 Altholzverordnung);

2. auf den angeschlossenen Grundstücken anfallendes Altmetall;

3. auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Nichtverpackungskunststoffe. Um welche Kunststoffarten es sich dabei handelt, legt der Landkreis gesondert fest;

4. auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Elektro- und Elektronikgeräte. Um welche Geräte welcher Gruppen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz es sich dabei handelt, legt der Landkreis gesondert fest.

[2] Die in Nummern 1 bis 4 genannten Abfälle dürfen ein Stückgewicht von 50 Kilogramm beziehungsweise eine Länge von 2 Meter nicht überschreiten.

(3) Zum Sperrmüll gehören die auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden sperrigen Abfälle aller Art, die nicht über die Wertstofferfassungssysteme des Landkreises der Verwertung zugeführt werden können, sowie mit Holzschutzmitteln imprägnierte Hölzer gemäß § 16 Absatz 2 Ziffer 1; sie dürfen ein Stückgewicht von 50 Kilogramm beziehungsweise eine Länge von 2 Meter nicht überschreiten.

(4) Unbeschadet des § 4 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 sind von der Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen:

1. Gewerbe- und Industrieabfälle;

2. Erde, Schlamm, Bauschutt, Abraum, Steine und Bäume;

3. Autowracks, Feuerlöscher und Altreifen;

4. leicht entzündliche und explosive Stoffe, insbesondere Munition, Feuerwerkskörper, Karbid, Karbidrückstände;

5. flüssige und sich leicht entzündende Stoffe;

6. ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsschädliche Stoffe wie Fäkalien, Stalldung, Gifte, Säuren, Laugen, Tierleichen, Schlachtabfälle usw.

7. Grünabfälle (Garten- und Parkabfälle)

(5) [1] Die Wertstoffe und/oder der Sperrmüll sind am bekannt gegebenen Abholtag gut sichtbar an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass diese ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgefahren werden können. [2] Kann das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Wertstoffe und/oder der Sperrmüll an einen für diesen Zweck vom Landkreis oder von dessen Beauftragten bestimmten Standort gebracht werden, der an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. [3] Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Bereitstellung nicht behindert oder gefährdet werden. [4] Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen sind zu befolgen.

(6) Die Wertstoffe und der Sperrmüll dürfen von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; § 18 gilt entsprechend.

§ 17
Überwachung der Entsorgung

[1] Der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte überwachen die Benutzung der Sammel- und Entsorgungseinrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und um eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

[2] Zum Zwecke der Überwachung sind der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte insbesondere befugt, den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehältnisse zu kontrollieren, auch wenn eine Eigentumsübertragung an den Landkreis im Sinne des § 9 Absatz 1 noch nicht stattgefunden hat.

§ 18
Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) [1] Die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises dienen nur zur Entsorgung von Abfällen aus dem Bereich des Landkreises Aschaffenburg. [2] Die Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung, die außerhalb des Landkreises Aschaffenburg anfallen, bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Landkreis Aschaffenburg. [3] Die Beseitigung von im Landkreis anfallenden Abfällen zur Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen des Landkreises ist ohne Zustimmung des Landkreises nicht zulässig. [4] In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden.

(2) [1] Besitzer der in § 4 Absatz 2 Nummer 2 bis 3 genannten Abfälle haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Absatz 2 und 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Sammelstellen zu bringen. [2] Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Entsorgungsanlagen bekannt und regelt durch Benutzungsordnung der von ihm betriebenen Anlagen. [3] In solchen Benutzungsordnungen kann der Landkreis für die einzelnen Entsorgungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmen sowie die Einzugsgebiete festlegen.

(3) [1] Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. [2] Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. [3] § 53 (Anzeige) und § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Erlaubnis) bleiben unberührt.

(4) Der Landkreis kann die Anlieferung von Abfällen zu den Entsorgungsanlagen durch Anordnung für den Einzelfall regeln; insbesondere kann er vorschreiben, dass gewisse Arten von Abfällen vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

a) die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu erleichtern,

b) Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Verwertung beziehungsweise Beseitigung auftreten können, oder

c) vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.

(5) Soweit Abfälle durch die Besitzer selbst oder durch Beauftragte zu Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, ist eine Ablagerung beziehungsweise thermische Beseitigung nur für nicht verwertbare Abfallstoffe möglich.

(6) [1] Abfälle zur Verwertung können von den Erzeugern in eigenen Anlagen verarbeitet werden. [2] Abfälle zur Verwertung dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung vermischt werden. [3] Vermischte Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung sind Abfälle zur Beseitigung und sind dem Landkreis zur Beseitigung zu überlassen.

III. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19
Bekanntmachungen

[1] Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg. [2] Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20
Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote des § 4 Absatz 5 verstößt;

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 Absatz 1, 2 und 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;

4. seiner Verpflichtung, nicht abgeholte Abfälle wieder zurückzunehmen (§ 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2), nicht nachkommt;

5. gegen die Vorschriften über die Benutzung der Erfassungseinrichtungen für Abfälle zur Verwertung und Problemabfälle (§ 10 Absatz 2 und 3 und § 11) verstößt;

6. den Vorschriften über die Meldung, Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4) zuwiderhandelt;

7. hinsichtlich der Förderung von Abfallvermeidungs-, - wiederverwendungs- und -verwertungsmaßnahmen unrichtige Angaben macht (§ 13 Absatz 6);

8. den Vorschriften über die Meldung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen sowie die Bereitstellung von Wertstoffen, Sperrmüll (§§ 14, 16 Absatz 4) zuwiderhandelt;

9. die Vorschriften über die Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen (§ 18) nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 Strafgesetzbuch, § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz und Artikel 29 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz bleiben unberührt.

§ 22
Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

[1] Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. [2] Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2014 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 18.12.2014 Nr. 43) in der Fassung der Satzung vom 23.03.2026 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 26.03.2026 Nr. 13) außer Kraft.

Aschaffenburg, den 07.12.2026

gez.

Dr. Alexander Legler
L a n d r a t

Anlage zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) (Anlage zu § 1 Absatz 4 Satz 3)

Trennliste Bioabfall

Zum Bioabfall zählen insbesondere:

1. aus der Küche:
 - Gemüseabfälle
 - Obstabfälle
 - Speisereste aller Art aus Privathaushalten
 - Fleischabfälle aus Privathaushalten
 - Wurstabfälle aus Privathaushalten
 - Fischabfälle aus Privathaushalten
 - Knochen und Fischgräten aus Privathaushalten
 - Kaffeefilter, Kaffeesatz, Kaffeepads aus Papier
 - Teebeutel und Teesatz
 - Verdorbene oder abgelaufene Lebensmittel (nur unverpackt)
 - Küchentücher aus Papier (in kleinen Mengen)

2. aus dem Garten:
 - Baum-, Strauch- und Grasschnitt
 - Blumen und Zierpflanzen
 - Laub
 - Fallobst in kleinen Mengen
 - Kranke Pflanzen und Pflanzenteile
 - Unkraut

3. aus dem Haus:
 - Papierservietten, Papiertaschentücher (in kleinen Mengen)
 - Papiertüten (zum Beispiel unbeschichtete Metzgertüten ohne Folie)
 - Zeitungspapier zum Einwickeln der Bioabfälle
 - Verschmutztes und fettiges Papier
 - Haare
 - Federn
 - Späne von unbehandeltem Holz

NICHT zum Bioabfall zählen insbesondere:

- Holzasche, Kohlenasche, Grillkohle
- Frittierfett
- Hundekot
- Katzenstreu
- Fäkalien

- Kleintiermist und Kleintierstreu
- Staubsaugerbeutel o Straßenkehricht
- Textilien
- Windeln und Hygieneartikel
- Obst- und Gemüsenetze
- Verpackungen aus Kunststoff, Verbundmaterial und Metall/Aluminium
- Plastiktüten
- Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen und kompostierbare Verpackungen

 Diese Trennliste ist nicht als abschließend zu betrachten.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom xx.xx.202x Nr. xx bekannt gemacht und ist am 01.01.2027 in Kraft getreten.